

# Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Management and Technology an der Technischen Universität München

Vom 14. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## § 1 Zweck der Feststellung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Management and Technology in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Daneben setzt die Aufnahme in ein höheres Fachsemester den Nachweis von Kompetenzen voraus, die den in § 38 Abs. 2 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelor Management and Technology genannten Grundlagenmodulen entsprechen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme in das zweite Fachsemester muss mindestens ein Grundlagenmodul der in Satz 2 genannten Module nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Für die Aufnahme in das dritte oder höhere Fachsemester müssen mindestens drei Module nachgewiesen werden, die den Modulen „Mathematics in Natural and Economic Science I“, „Operations Research and Decision Analysis“, „Economics I - Microeconomics“ und „Introduction to Data Science and Statistical Thinking“ entsprechen. <sup>5</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für den Bachelorstudiengang Management and Technology in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>6</sup>Der Bachelorstudiengang verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>7</sup>Deshalb ist über die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Management and Technology vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften oder Informatik,
2. mathematisch-logische Fähigkeiten sowie deren problembezogene Anwendung auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Ingenieur-/Naturwissenschaften, Informatik und Wirtschaftswissenschaften; in Kombination mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache,
3. Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen und zu bearbeiten.

<sup>3</sup>Studierende des qualifiziert interdisziplinär ausgerichteten Bachelorstudiengangs Management and Technology müssen fundierte Fähigkeiten und Eignungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften oder Informatik besitzen, um sich die Lehrinhalte in den Ingenieurs- und Naturwissenschaften aneignen zu können. <sup>4</sup>Dies ist besonders wichtig, da die Studierenden des Bachelorstudiengangs Management and Technology mit den Studierenden dieser grundständigen Studiengänge dieselben Veranstaltungen besuchen.

<sup>5</sup>Logische Fähigkeiten, die Analyse von Sachverhalten und die Fähigkeit zur präzisen und klaren Argumentation in den in Satz 2 Nr. 2 genannten Sprachen sind notwendig, um an der Schnittstelle zwischen den Ingenieur-/ Naturwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften mit Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft präzise kommunizieren zu können.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbung kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. tabellarischer Lebenslauf nach vorgegebenem Format,
  2. Angaben zur HZB,
  3. sofern vorliegend, Nachweise über besondere studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere studiengangspezifische berufliche Tätigkeiten, freiwillige studiengangrelevante Praktika),
  4. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
  5. im Falle einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester ein Transcript of Records mit den Modulen aus früheren Studien, sowie das diesen Studien zugrundeliegende Curriculum, aus dem die Modulhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z. B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen).

## **§ 3 Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. <sup>4</sup>Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation.

- (2) <sup>1</sup>Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das School Office und das TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.
- (3) <sup>1</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>6</sup>Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. <sup>7</sup>Die Kommission kann dem School Office insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber übertragen. <sup>8</sup>Das School Office kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren. <sup>3</sup>Sollte im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester festgestellt werden, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 geforderten Grundlagenmodule nicht vorliegen, erfolgt ebenfalls keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

## **§ 5**

### **Durchführung: Erste Stufe**

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Unterlagen nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen; folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten:

<sup>1</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer

- Mathematik (zweifach),
- Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach),
- Deutsch oder Englisch (einfach),

hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, sofern vorliegend einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt. <sup>2</sup>Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebene herangezogen. <sup>3</sup>Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in diesen Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und 3 durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen,

3. studienangandienliche außerschulische Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen:  
<sup>1</sup>Als studienangandienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens zwölfmonatiges fachrelevantes Praktikum, die erfolgreiche Teilnahme am Studium MINT (Orientierungssemester an der TUM) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“, „Jugend gründet“, „Mathematik-Olympiade“ oder vergleichbare studienangandienliche Wettbewerbe mit mindestens Auszeichnung auf Landesebene berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Qualifikationen müssen von der Bewerberin oder von dem Bewerber belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation oder Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. <sup>2</sup>Maximal kann die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen 4 Punkte erreichen.
4. <sup>1</sup>Die Gesamtberechnung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie der Gesamtzahl der Zusatzpunkte aus Nr. 3. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Management and Technology in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. <sup>4</sup>Ergebnisse über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die

Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte – und somit bereits bestmögliche Eignung – begrenzt.

5. <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. <sup>2</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. <sup>3</sup>Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. <sup>1</sup>Wer in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist auch bei Erreichen der nach Satz 1 erforderlichen Punktzahl die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.
2. <sup>1</sup>Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 66 oder weniger Punkten, gelten Bewerberinnen und Bewerber als nicht geeignet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn bei Bewerberinnen und Bewerbern fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) eingeladen.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene zweijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können und rechnerisch die Möglichkeit besteht, die gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 erforderliche Punktzahl zu erreichen.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die einen Härtefallantrag stellen, ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, sofern rechnerisch die Möglichkeit besteht, die gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 erforderliche Punktzahl zu erreichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass in ihrer oder seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

## § 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Tests bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben. <sup>2</sup>Das Zeitfenster für den durchzuführenden Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. <sup>4</sup>Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. <sup>5</sup>Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Test verhindert ist, kann auf begründeten Antrag an dem festzusetzenden Nachtermin teilnehmen; dieser findet in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungserhebung dauert 60 Minuten und umfasst ca. 30 bis 40 Fragen. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden auf Deutsch und Englisch gestellt. <sup>3</sup>Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob sie oder er über die in § 1 Abs. 2 genannten studiengangspezifischen Kompetenzen verfügt, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. <sup>4</sup>Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit ungefähr der angegebenen Verteilung auf folgende Bereiche:

1. Anwendung mathematisch-logischer Fähigkeiten (30 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, schlussfolgernd zu denken, kann dargestellte Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur-/ Naturwissenschaften sowie Informatik angesiedelt sind) analysieren und in eine Rechenoperation umsetzen, kann Rechengesetze und -methoden auf die Problemstellungen anwenden und korrekte Ergebnisse in einer angemessenen Zeit ermitteln.

2. MINT-Kenntnisse (30 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, die wichtigsten Konzepte im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), insbesondere im Bereich Naturwissenschaften oder Informatik, zu verstehen und kann diese auf aktuelle Problemstellungen (insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts- und Naturwissenschaften oder Informatik) anwenden.

3. Freigeschriebener Text zu einer Fragestellung im Kontext von Wirtschaft und Technik in englischer Sprache (40 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften oder Informatik zu erläutern und dabei Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren; zugleich wird klar und präzise unter Verwendung relevanter Fachbegriffe und Argumentationsstrukturen in englischer Sprache argumentiert.

<sup>5</sup>In dem Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. <sup>6</sup>Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. <sup>7</sup>Der Test erfordert sowohl das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist, als auch die Beantwortung einer Freitextaufgabe. <sup>8</sup>Die Auswahl der Fragen erfolgt durch die zwei Auswahlkommissionsmitglieder, welche auch nach Auswertung der Ergebnisse über etwaige Ausschlüsse einzelner Fragen entscheiden. <sup>9</sup>Je korrekt gewählter Mehrfachantwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. <sup>10</sup>Die Freitextaufgabe

wird durch die beiden Auswahlkommissionsmitglieder entsprechend der angegebenen Gewichtung unabhängig bewertet; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.<sup>11</sup>Die Gesamtpunktzahl für den Test ergibt sich durch Addition der erzielten Einzelpunkte.<sup>12</sup>Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

- (4) <sup>1</sup>Der Test gemäß Abs. 2 und 3 kann als Online-Test durchgeführt werden. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsmodalitäten wird rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsphase auf den Internetseiten der TUM School of Management bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewerbungen zum Sommersemester wird abweichend von Abs. 1 bis 4 anstelle eines Tests ein Eignungsgespräch durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich und wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Es wird als Gruppengespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. <sup>4</sup>Das Eignungsgespräch wird in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. <sup>5</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. <sup>6</sup>Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 4 als Präsenztermin anberaumt werden. <sup>7</sup>Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. <sup>8</sup>In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. <sup>9</sup>Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Eignungsgespräch als Präsenztermin anberaumt. <sup>10</sup>Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. <sup>11</sup>Je Bewerberin oder Bewerber hat das Gespräch eine Dauer von ca. zehn Minuten. <sup>12</sup>Für den Inhalt des Gesprächs sowie die Gewichtung gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 6 entsprechend. <sup>13</sup>Gegenstand des Gesprächs können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. <sup>14</sup>§ 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. <sup>15</sup>Auf Grundlage der in Satz 12 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied unabhängig das Eignungsgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 6 zu berücksichtigenden HZB-Punkte auf einer Punkteskala von 0 bis 100, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>16</sup>Die Punktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>17</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- (6) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Tests gemäß Abs. 1 bis 4. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe für die Bewerbungen zum Sommersemester als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Eignungsgesprächs gemäß Abs. 5. <sup>3</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>4</sup>Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. <sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Besteht bei der Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. <sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Dokumentation**

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über den Test gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). <sup>3</sup>Für das Eignungsgespräch gemäß § 6 Abs. 5 ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann einmal erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Management and Technology an der Technischen Universität München vom 16. April 2024 außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **Profil des Bachelorstudiengangs Management and Technology**

Der Bachelorstudiengang Management and Technology befasst sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und deren Schnittstellen zu verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen und hat eine grundsätzlich quantitative Ausrichtung. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den einzelnen Organisationsbereichen sowie die fortschreitende Auflösung der tradierten Abteilungsgrenzen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen und verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem wirtschaftlichen und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Unternehmensbereich entstehen in der Praxis immer wieder Kommunikations- und Know-how-Barrieren, die aus einer mangelnden Kenntnis der jeweils anderen Fachdisziplin und einem fehlenden Verständnis für die jeweils andere Fächerkultur resultieren.

Mit diesem Bachelorstudiengang erhalten zukünftige Absolventinnen und Absolventen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieur-/Naturwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Der Bachelorstudiengang ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, aber es wird sowohl in den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich einschließlich der Informatik durch die Integration eines großen Schwerpunkts die Brücke zur Technik geschlagen. Aufgrund dieser interdisziplinären Ausrichtung erfordert der Studiengang eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind.

Der Bachelorstudiengang wendet sich daher an Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischen und quantitativen Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Sachverhalten einschließlich grundlegender informatischer Fragestellungen zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach wie auch der Informatik auseinanderzusetzen.

Das ingenieur-naturwissenschaftliche Fach besuchen die Studierenden mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs, sodass besonders hier Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z. B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

#### 3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{\text{opt}} = 6$ ,  $N_{\text{best}} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$ .

#### 4. ggf. Zusatzpunkte für studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission.

Art der Qualifikation	Abschluss	Dauer				
		Vollzeit (35 Std/Woche oder mehr)			Teilzeit	
		Erfolgreich abgeschlossen	1-12 Monate	13-24 Monate	> 2 Jahre	> 1 Jahr
Ausbildung	4					
Praktikum		0	1	2	0,5	1
Studium MINT an der TUM		2				
Wettbewerb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1		2				

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. April 2026.

München, 14. April 2026

Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. April 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2026.